

### 3.4 Beihilfen bei Eintritt in das Berufsleben

Bei Eintritt in das Berufsleben wird zur Beschaffung von Arbeitsbekleidung und Arbeitsutensilien eine Beihilfe gewährt, soweit das Erforderliche nicht vom Arbeitgeber oder der Agentur für Arbeit/Amt für Berufsausbildungsförderung gestellt wird.

Die Höhe der Beihilfe wird individuell entsprechend dem Bedarf bis zu 75,00 Euro festgesetzt. Bei Nachweisführung eines besonders hohen Arbeitsmittelbedarfes kann bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten der Höhe der Arbeitsmittel eine Erstattung durch das Jugendamt erfolgen.

### 3.5 Übernahme von Elternbeiträgen für den Besuch einer Kindertagesstätte

Besucht ein Pflegekind einen Kindergarten oder einen Hort, so ist der hierfür zu entrichtende Beitrag bei Inanspruchnahme max. in Anwendung der Richtlinie des Vogtlandkreises zur Übernahme von Teilnahmebeiträgen in Kindertageseinrichtungen neben dem Pflegegeld zu übernehmen, wenn dazu Aussagen im Hilfeplan getroffen werden. Bei Zahlung eines erhöhten Erziehungsaufwandes ist der Elternbeitrag für eine Kindertageseinrichtung von den Pflegeeltern selbst zu tragen.

### 3.6 Ferien-/Urlaubsbeihilfe und Teilnahme an Klassenfahrten

Für Urlaubs-/Ferienmaßnahmen werden pro Kind/Jugendlichen/jungen Volljährigen täglich 10,00 Euro für maximal 20 Tage gewährt. Nachweise sind für den Urlaubszeitraum und -ort zu erbringen. Alternativ können jährlich bis max. 200,00 Euro gewährt werden, wenn entsprechende Aufwendungen durch pflegekinderbezogene Nachweise vorhanden sind. Die Kosten für Klassenfahrten, Exkursionen, Schul-landheimaufenthalte nach schulrechtlichen Bestimmungen werden unabhängig von Ferienmaßnahmen 1-mal in Höhe von 2/3 der tatsächlichen Kosten, max. jedoch i. H. v. 150,00 Euro (1 x im Schuljahr) übernommen.

### 3.7 Nachhilfeunterricht

Wenn im Rahmen der Hilfeplanung abgeklärt ist, dass ein gezielter Zusatzunterricht zur Überwindung außergewöhnlicher, aber überschaubarer Lernrückstände erforderlich wird, kann der Nachhilfeunterricht zunächst für ein Schulhalbjahr erteilt und in eingehend begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Halbjahr verlängert werden. Grundsätzlich muss eine realistische Chance bestehen, die Lerndefizite aufzuholen. Hierzu sollte eine Stellungnahme der Schule über die Notwendigkeit, Ursachen der vorhandenen Lerndefizite, voraussichtliche Dauer und Erfolgsaussichten von Nachhilfemaßnahmen vorgelegt werden.

Zur Vermeidung unvertretbarer Mehrbelastung des Schülers sollte der Nachhilfeunterricht auf höchstens 2 Hauptfächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 4 Schulstunden (a 45 Min.) begrenzt bleiben.

Ein Honorar für Einzelnachhilfeunterricht in Höhe von 10,00 Euro – 15,00 Euro/Std. ist nach Maßgabe der Besonderheit des Einzelfalles angemessen.

Grundlage bilden die Festlegungen im Hilfeplan. Nachhilfeunterricht kann über die zuständige Sozialarbeiterin/den zuständigen Sozialarbeiter beantragt werden.

### 3.8 Beihilfen für Geschenke

Aus folgenden Anlässen werden Beihilfen von Amts wegen (Antragstellung ist nicht erforderlich) in Höhe von 30,00 Euro gewährt:

Geburtstag, Weihnachten

### 3.9 Beihilfen zum Erwerb des Führerscheines

Zum Erwerb des Führerscheines kann in begründeten Fällen eine Beihilfe i. H. v. 50 % der Kosten, maximal 500,00 Euro gewährt werden, wenn die Fahrerlaubnis aus beruflichen Gründen zwingend notwendig ist und der junge Mensch aufgrund seiner bisherigen Entwicklung dazu befähigt erscheint.

Grundlage der Entscheidung bildet die Teamberatung im Jugendamt.

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt bei Nachweis zur bestandenen Fahrerlaubnis.

### 3.10 Beihilfen zur Ergänzung von Haustrat und Haushaltwäsche bei erstmaligem Bezug einer eigenen Wohnung

Bei Entlassung Volljähriger aus der Pflegestelle mit gleichzeitigem Bezug einer eigenen Wohnung wird zur Beschaffung und Ergänzung von Haustrat und Haushaltwäsche und dem Hinterlegen der Mietkaution eine Beihilfe gewährt. Die Beihilfe beträgt maximal 1.000,00 Euro, sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

### 3.11 Versicherung

Bei Abschluss einer Versicherung für Pflegekinder wird eine Beihilfe von max. 65,00 Euro jährlich für eine ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung gewährt.

Nachgewiesene Aufwendungen für Beträge zu einer Unfallversicherung für Pflegeeltern sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Altersversicherung werden i. H. der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge für den Bereich der Tagespflege (§ 23 SGB VIII) übernommen, sofern Landesrecht keine anderweitigen Festlegungen vorschreibt.

Der Betrag zur gesetzlichen Unfallversicherung bezieht sich hierbei auf die Pflegefamilie und gilt derzeit i. H. v. 79,- Euro jährlich als angemessen.

Der Mindestbeitragsatz zur gesetzlichen Alterssicherung beträgt zurzeit 19,9 % für ein rentenversicherungspflichtiges Einkommen. Das entspricht 78,- Euro im Monat. Eine hälftige Übernahme durch das zuständige Jugendamt erfolgt i. H. v. 39,- Euro im Monat für die jeweilige Pflegeperson unter der Voraussetzung, dass anderweitig kein rentenversicherungspflichtiges Einkommen erzielt wird.

Eine Erstattung derartiger Leistungen erfolgt auf Nachweis zur zweckentsprechenden Verwendung (z. B. Einzahlungen zur Bundes- oder Landesversicherungsanstalt, „Riester-Rente“, kapitalbildende Lebensversicherung, andere anerkannte Vorsorgearten). Die Zahlung der hälftigen Rentenversicherungsbeiträge erfolgt hierbei monatlich, sofern im fraglichen Monat eine tatsächliche Belegung der Pflegefamilie vorlag.

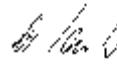
### 4. Beihilfen aus sonstigen Anlässen

Unter den Ziffern 2. und 3. wurden die häufig auftretenden und erforderlichen Beihilfearten und die Voraussetzungen, unter denen sie gewährt werden, genannt.

Es wird Situationen geben, in denen Beihilfen beantragt werden, die hier nicht genannt sind. Sollte eine Beihilfe für einen anderen Zweck bzw. für einen anderen Anlass beantragt werden, ist vom Jugendamt im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden, ob und in welcher Höhe eine Beihilfe zu gewähren ist.

### 5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. 01. 2011 in Kraft. Die Richtlinie des Vogtlandkreises vom 01. 01. 2009 verliert ihre Gültigkeit mit dem 31. 12. 2010.

  
Dr. Lenk  
Landrat

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Vogtlandkreis

### (1. Rettungsdienstgebührenänderungssatzung)

vom 06. 12. 2010

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung

für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), § 32 Abs. 5 Satz 2 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Art. 10 b des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 133) sowie der §§ 4 und 5 Abs. 2 der Eigenbetriebssatzung des Vogtlandkreises für den „Eigenbetrieb Rettungsdienst Vogtlandkreis“ vom 01. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Februar 2009 (Amtsblatt des Vogtlandkreises vom 21. Februar 2009) hat der Kreistag des Vogtlandkreises mit der erforderlichen Mehrheit folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1 Satzungsänderungen

Der Paragraf 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Es werden folgende Gebührensätze festgesetzt:
- Rettungstransportwagen (RTW) 364,10 Euro
  - Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) 158,10 Euro
  - Krankentransportwagen (KTW) 72,90 Euro

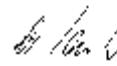
### Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Plauen, den 06. 12. 2010

Vogtlandkreis



Dr. Tassilo Lenk  
Landrat



### Hinweis

nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Vogtlandkreis unter Einbeziehung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.